STADT SIEGBURG · BEBAUUNGSPLAN NR. 67/1

Für den Bereich dieses Bebauungsplanes wird ergänzend zu den Ausweisungen folgendes festgesetzt:

1. Eingangstreppen sind nicht erlaubt.

   Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht mehr als 1 Stufenhöhe zuzüglich 3% Vorgartengefälle über Bürgersteighinterkante liegen. Bei Bauverhaben an noch nicht ausgebauten Straßen wird die Höhenlage im Einzelfall besonders festgesetzt.

2. Satteldächer, im Falle genehmigter Ausnahmen auch andere Dächer, sind unmittelbar auf der obersten Geschoßdecke aufzusetzen. Drempel, Dachgauben und die Dachfläche überragende Dachaufbauten sind nicht gestattet.

3. Garagen und Einstellplätze dürfen nur an den ausgewiesenen Stellen oder innerhalb der ausgewiesenen Baufläche errichtet werden.

   Als Ausnahme gemäß § 31 (1) BBauG sind Garagen und Stellplätze in den Baugebieten WR und WA auch im Bauwich an der Nachbargrenze zulässig, wenn sie den Bestimmungen des § 12 (2) BauNVO entsprechen, nicht für nach § 12 (3) BauNVO unzulässige Fahrzeuge bestimmt sind und wenn bei Garagen ein Mindestabstand von der vorderen Grundstücksgrenze von 5 m für Pkw und von 10 m für andere zulässige Fahrzeuge eingehalten sowie bei Garagen und Stellplätzen die hintere Baugrenze der ausgewiesenen Baufläche nicht überschritten wird.

   Bei der Errichtung von Garagen innerhalb der ausgewiesenen Baufläche sind die für Garagen im Bauwich festgesetzten Mindestabstände von der vorderen Grundstücksgrenze einzuhalten.

   Je Wohneinheit sind max. 2 Garagen zulässig. In den Baugebieten WR und WA sind bei Einzel- oder Doppelhaus-Bebauung zusätzlich 2 Stellplätze für Pkw auf dem Grundstück anzulegen.

   Sammelgaragen sind nur erlaubt, wo es die Eigenart der Bebauung erfordert. Sie sind jedoch nur innerhalb der ausgewiesenen Baufläche zulässig.

   Gewerbliche Garagenanlagen sind in allen Baugebieten nicht gestattet.

4. Grundstückseinfriedigungen an Straßen und im Vorgartenbereich seitlich bis zur vorderen Gebäudeflucht sind nur für Grundstücke mit Einzel- oder Doppelhaus-Bebauung und nur als freistehende Holzzäune oder Abpflanzungen bis zu einer Gesamthöhe von max. 0,80 m zulässig, als Abschluß gegen den Bürgersteig sind Rasenkantensteine zu setzen. Betonsockel, Mauern, Maschendraht und Eisengitter sind nicht gestattet.

   Für Grundstücke mit Reihen- oder Blockbebauung sind Einfriedigungen an Straßen und im Vorgartenbereich nicht gestattet.

   Hinter der vorderen Gebäudeflucht sind seitliche und rückwärtige Grundstückseinfriedigungen aus Maschendraht bis zu einer Höhe von 1,50 m erlaubt.

5. An den Straßeneinmündungen sind im Bereich der schraffiert dargestellten Sichtdreiecke Abpflanzungen nur dann zulässig, wenn sie im Wuchs auf der unter 4. festgesetzten Höhe bis zu 0,80 m gehalten werden.

6. Nebenanlagen im Sinne des § 14 (2) BauNVO werden als Ausnahme gemäß § 31 (1) BBauG zugelassen.

Die Baustufenordnung für die Stadt Siegburg wird für den Bereich dieses Bebauungsplanes außer Kraft gesetzt.

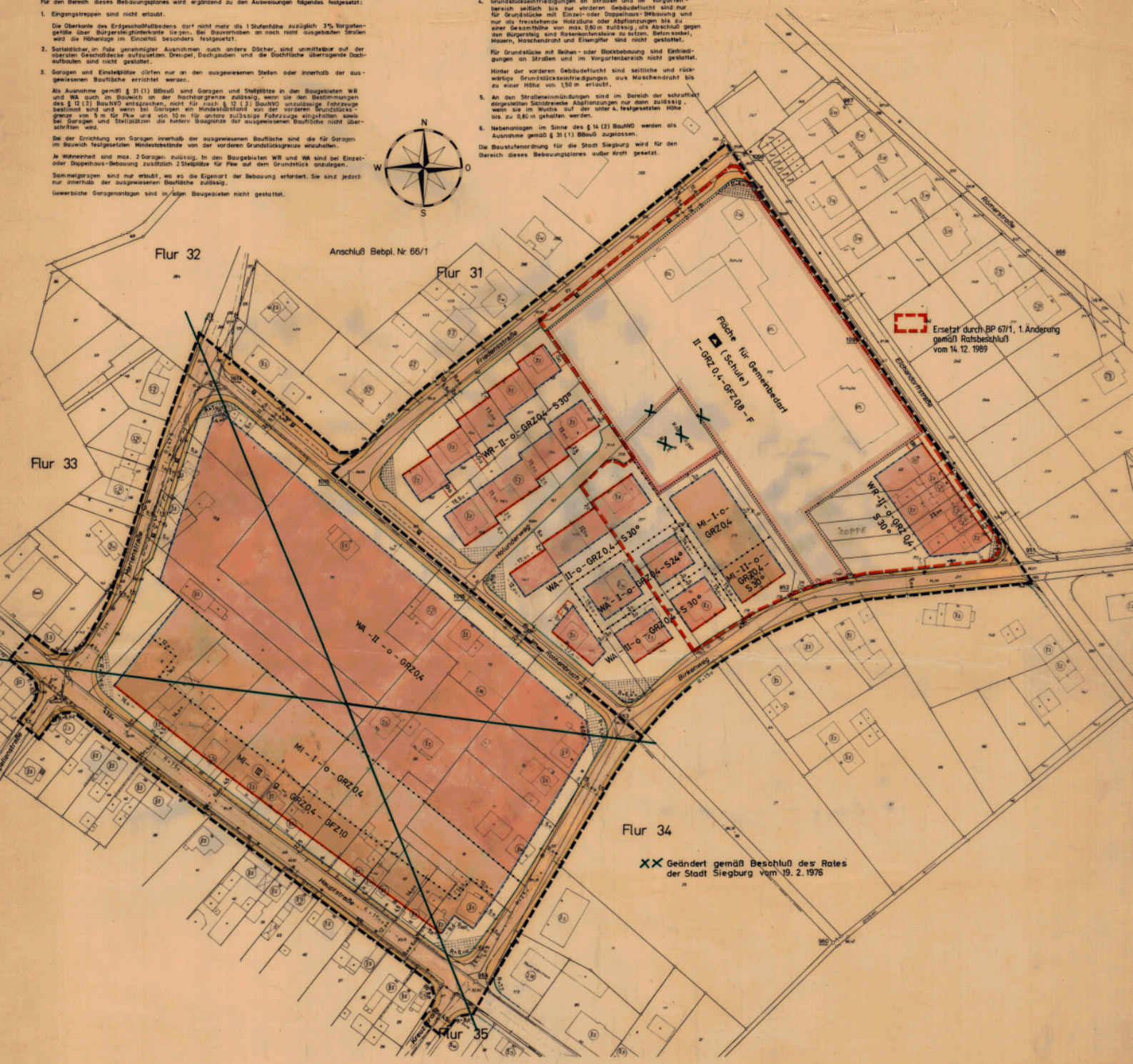

ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

FESTSETZUNG VON GRENZEN UND FLÄCHEN

ART U. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

FLÄCHENNUTZUNG U. WIDMUNGEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 67/1

GEMARKUNG Braschoß — 1. AUSFERTIGUNG

FLUR 31 - 35 Em. — MASSSTAB 1 : 500

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt vom 12. 9. 1974 aufgestellt worden.

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 7. 10. 1974 bis 7. 11. 1974 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 19. 2. 1976 am Satzung beschlossen wurden

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Erweiterung mit § 4 der Gemeindeordnung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 206) vom Rat der Stadt Siegburg am 19. 2. 1976 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 28./29. 9. 19 76 gemäß § 2 (6) BBauG ortsüblich bekannt gemacht.

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung (GO) NW. in der Fassung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 206) i. d. F. vom 1. 8. 1969 (GV. NW. S. 513) mit Verfügung vom 21. 11. 1974 — 32.31.10.67 — genehmigt worden.

Köln, den 9/9 1976

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 9. 11. 1976 — 32.31.10.67 — genehmigt worden.

Köln, den 9. 11. 1976

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten wurde am 10. und 24. 11. 1976 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) ortsüblich bekannt gemacht.

Siegburg, den 8. Juli 1976

Dieser Plan ist der Urschrift des Bebauungsplanes beigefügt.

Siegburg, den 8. Juli 1976